

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 20.02.2013

Geschäftsführer
Christian Graf Dohna

B 2 – II – 13

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...],

- Antragsteller -

gegen

den Bundesvorstand der Freien Demokratischen Partei, vertreten durch den
Bundesvorsitzenden [...], dieser vertreten durch den Generalsekretär [...], [...], [...],
[...],

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...],

- Antragsgegner -

wegen der Verlegung eines Parteitagstermins

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den
Präsidenten Dr. Peter Lindemann und die Beisitzer Wolf-Dieter Keller, Dr. Paul Becker,
Horst Vetter und Dr. Rudolph Brosig, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.
Februar 2013 in Berlin beschlossen:

1. Die Anträge des Antragstellers werden als unzulässig verworfen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand

Der Antragsteller erstrebt, dass der ordentliche Bundesparteitag im Mai 2013 den Bundesvorstand wählt.

Ausgangspunkt ist der Entschluss des Bundesvorstandes, den für den 3./ 5. Mai 2013 angekündigten Bundesparteitag auf den 9./10. März 2013 vorzuziehen. Delegierte auf diesem vorgezogenen Bundesparteitag sind die Delegierten, deren Amtszeit vom 1. Mai 2011 bis zum 30. April 2013 dauert (§ 13 Abs. 4 Bundessatzung (BS)).

Der Antragsteller hält dies für unzulässig, weil satzungswidrig. Er meint, nur die Delegierten, die in der Zeit vom 31. Dezember bis 30. April 2013 von den Landesverbänden gewählt würden, seien berechtigt und verpflichtet, den Bundesvorstand zu wählen. Er bezieht sich auf den Wortlaut der Bundessatzung in § 13 Abs. 4 Satz 1 BS, wonach die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag von den jeweiligen Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt werden, in dem der Bundesvorstand „neu gewählt wird“. Demgemäß sei es unzulässig, den ordentlichen Bundesparteitag vom Mai 2013 auf den Märztermin vorzuziehen.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Beschluss des Bundesvorstandes, die Neuwahl des Bundesvorstandes auf dem für den 9./10.03.2013 nach Berlin einberufenen Bundesparteitag vorzuziehen, als satzungswidrig und unzulässig zu erklären;
2. das Vorziehen der Neuwahl des Bundesvorstandes auf den für den 9./10.03.2013 nach Berlin einberufenen Bundesparteitag als satzungswidrig und eine etwa dort vorgenommene Neuwahl des Bundesvorstandes für unzulässig und rechtsunwirksam zu erklären;
3. festzustellen, dass zur Neuwahl des Bundesvorstandes für die Wahlperiode 2013 - 2015 sind nur die Bundesparteitagsdelegierten berechtigt seien, deren Amtszeit am 01.05.2013 beginnt und am 30.04.2015 endet;
4. festzustellen, dass die Neuwahl des Bundesvorstandes für die Wahlperiode 2013 - 2015 auf dem für den 03.-05.05.2013 in Nürnberg angekündigten Bundesparteitag zu erfolgen habe.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Anträge zurückzuweisen.

Er meint, der Antragsteller sei aus den Gründen seines Schriftsatzes vom 18. Februar 2013 nicht antragsberechtigt.

In der Sache sei der Bundesvorstand der FDP berechtigt, den Bundesparteitag vorverlegen und auf diesem Bundesparteitag den neuen Vorstand wählen zu lassen, weil die Bundessatzung dies ausdrücklich vorsähe (§ 12 Abs. 1 Satz 3 BS). Dieses Recht sei unabhängig davon, welche Delegierten zu dem Bundesparteitag einzuberufen seien.

Begründung

Die Anträge des Antragstellers waren als unzulässig zu verwerfen.

Der Antragsteller ist Delegierter des am [...] stattfindenden Landesparteitages der [...] FDP. Seine Anträge richten sich gegen den Vorstand der Bundespartei. Es stellt sich demgemäß die Frage, ob er antragsberechtigt im Sinne der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist.

Antragsberechtigt ist nach § 11 Nr. 3 c) SchGO „jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.“

Die Möglichkeit und das Recht des Antragstellers, auf dem Landesparteitag der FDP in [...] die Delegierten des Landesverbandes, deren Wahlperiode am 1. Mai 2013 beginnt, mit zu wählen, wird durch den vorgezogenen Bundesparteitag nicht beschnitten. Welche TO-Punkte einschließlich von Wahlen des Bundesvorstandes und anderer Gremien diese Delegierten behandeln und mitbeschließen können, entzieht sich der Einflussnahme der Delegierten des Landesparteitages, die diese Delegierten des Bundesparteitages wählen. Deshalb machen etwaige Erwartungen beim Antragsteller, diese Delegierten würden den Bundesvorstand der Partei für die nächsten zwei Jahre wählen, nicht „persönlich betroffen“ im Sinne von § 11 Nr. 3 c) SchGO.

Da der Antragsteller demgemäß in diesem Verfahren nicht antragsberechtigt ist, waren seine Anträge als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Wolf-Dieter Keller

gez. Dr. Paul Becker

gez. Horst Vetter

gez. Dr. Rudolph Brosig